

Vorblatt

Ziel

Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Festlegung und Abgrenzung aller Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete (Stand: 31.12.2024).

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht der Landwirtschaftskammer.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da kein Regelungsspielraum besteht. Der Landeshauptmann ist gemäß § 99 Abs. 5 Forstgesetz 1975 verpflichtet, die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen festgelegt werden (Stmk. Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete-Verordnung 2025)
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2025
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2025

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gem. § 99 Abs. 5 Forstgesetz 1975 – ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, hat der Landeshauptmann auf Vorschlag des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung und nach Anhörung der Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen.

Ein Wildbach im Sinne des ForstG ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit dauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagernd oder einem anderen Gewässer zuführt (§ 99 Abs. 1 ForstG 1975).

Unter einer Lawine im Sinne des ForstG sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben u. ä., infolge der kinetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerung Gefahren oder Schäden verursachen können (§ 99 Abs. 2 ForstG 1975).

Das Einzugsgebiet eines Wildbaches im Sinne des ForstG ist die Fläche des von diesem und seinen Zuflüssen entwässerten Niederschlagsgebietes sowie der Ablagerungsbereich des Wildbaches (§ 99 Abs. 3 ForstG 1975).

Das Einzugsgebiet einer Lawine im Sinne des ForstG ist deren Nähr-, Abbruch- und Ablagerungsbereich sowie die Lawinenbahn. (§ 99 Abs. 4 ForstG 1975)

Die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen wurden zuletzt im Jahr 2017 festgelegt (LGBl. Nr. 51/2017). Auf Grund des Fortschritts in der Technik, insbesondere neuer und digital zur Verfügung stehender Planungsunterlagen, hat die Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) zwischenzeitig bessere Kenntnisse über die naturräumlichen Gegebenheiten gewonnen und konnte einerseits neue Einzugsgebiete ausforschen und andererseits bestehende Einzugsgebiete als Gefahrenquelle ausschließen.

Alle Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete, Stand 31. 12. 2024, sind in den Anlagen „§ 1 Abs. 1 Verzeichnis der Wildbacheinzugsgebiete und Verzeichnis der Lawineneinzugsgebiete“ zum Verordnungsentwurf digital erfasst. Die Steiermark weite planliche Darstellung der Abgrenzung der Einzugsgebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwurfes ist in digitaler Form auch unter der Internetadresse: www.waldatlas.steiermark.at (geografisches Informationssystem) abrufbar.

Die analogen Karten sind bei der jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Forstfachreferat) während der Amtsstunden einsehbar. Der Entwurf mit allen Anlagen liegt während der Amtsstunden auch beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Verordnung aus 2017 würde in Kraft bleiben, was bedeutet, dass weder der Stand der Technik in der Erfassung noch naturräumliche Veränderungen berücksichtigt werden.

Ziele

Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren.

Maßnahmen

Festlegung und Abgrenzung aller Wildbach- und Lawineneinzugsgebiete.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 2:

Die Kartensammlung liegt in den genannten Stellen auf. Überdies kann sie als zusätzliches Service auch im Internet abgerufen werden. Verbindlich ist nur jene Version, die bei den Behörden zur Einsicht aufliegt.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten.

Zu § 4:

§ 4 regelt das Außerkrafttreten der geltenden Verordnung.